

Mitteilungsvorlage

Organisationseinheit Sozialamt	Datum 10.03.2010	Drucksachen-Nr. 2010/034
-----------------------------------	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge Sozialausschuss	↓ Sitzungsart nicht öffentlich	↓ Sitzungstermin/e 26.04.2010
-------------------------------------	-----------------------------------	----------------------------------

Tagesordnungspunkt 2

**Antrag der CDU - Fraktion vom 30.01.2010;
Integrationsfirmen im Landkreis Konstanz**

Sachverhalt

Die von der CDU – Fraktion im Antrag vom 30.01.2010 (Anlage 1) gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet.

zu 1.)

Die Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) erbringt der Landkreis als Träger der Sozialhilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe.

Die Aufwendungen für einen WfbM – Beschäftigten liegen durchschnittlich bei monatlich rd. 990 € (jährlich rd. 11.880 €). Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Kosten der Maßnahme	rd. 760 €
Arbeitsförderungsgeld (§ 43 SGB IX)	26 €
Sozialversicherungsbeiträge	rd. 110 €
Fahrtkosten	durchschnittlich 90 €

Daneben werden Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erbracht, wenn das Einkommen des behinderten Menschen zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes nicht ausreicht. Diese liegen durchschnittlich, je nach familiärer und finanzieller Situation des WfbM – Beschäftigten zwischen 200 € und 600 € monatlich.

zu 2.)

Bei einer Beschäftigung eines behinderten Menschen in einer Integrationsfirma fallen in der Regel keine Kosten beim Landkreis an, es sei denn, der behinderte Mensch erfüllt die Voraussetzungen für die ergänzenden Eingliederungshilfeleistungen zur Integration ins Arbeitsleben nach dem Förderprogramm des Landkreises, das der Kreistag in seiner Sitzung am 05.05.08 verabschiedet hat. (Anlage 2). Danach beträgt die Förderung (Lohnkostenzuschuss) maximal 30 % der Bruttolohnkosten des behinderten Beschäftigten inklusive des So-

zialversicherungsanteils des Arbeitgebers.

zu 3.)

Für die Leistungen im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), die für 2 Jahre erbracht werden, fallen beim Landkreis keine Kosten an. Zuständig ist in der Regel die Agentur für Arbeit, in Einzelfällen auch Träger von Unfall- oder Rentenversicherungen.

Bei Bedürftigkeit des behinderten Menschen besteht jedoch Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII.

zu 4.)

Das Projekt MOBEG (Modulare Berufsausbildung für Förderschüler und Abgänger von G-Schulen) bietet eine Ausbildungsmöglichkeit zum/zur Textilreinigungshelfer/-in. Die Ausbildung ist von der IHK als vollwertige Teil-Berufsausbildung geprüft und anerkannt.

Das Projekt MOBEG ist in den Betriebsablauf des Integrationsunternehmens be-wash integriert. Im Zentrum von MOBEG stehen fünf einzeln zertifizierbare Ausbildungsmodule, die sich direkt am typischen, betrieblichen Ablauf einer Wäscherei orientieren. Die Ausbildung ist nach dem Muster der Dualen Ausbildung organisiert. Neben der praktischen Ausbildung im Betrieb, erfolgt die schulische Ausbildung durch die Haldenwangschule. Eine Fachprüfung zum/ zur Textilreinigungshelfer /-in durch die IHK bildet den Abschluß der Ausbildung.

Die Auszubildenden erhalten eine Ausbildungsvergütung in Höhe von monatlich 440 €, die von der Agentur für Arbeit getragen wird.

Beim Landkreis fallen derzeit keine Kosten an.

In der Entwicklungs- und Erprobungsphase wurde MOBEG von der Landesstiftung Baden-Württemberg unterstützt. Diese Fördermittel wurden insbesondere für die Ausbildungsanleitung verwendet. Diese Förderung läuft aus. Um diese Ausbildungsmöglichkeit für Menschen mit Behinderung zu erhalten, fand ein erstes Gespräch zur weiteren Finanzierung von MOBEG mit der be-wash gGmbH, Vertretern der Agentur für Arbeit Konstanz, des Integrationsamtes des KVJS, der GSI-Consult und dem Landkreis Konstanz als Träger der Eingliederungshilfe statt. Der Träger von MOBEG wird ein Finanzierungskonzept erarbeiten, über das zu gegebener Zeit im Sozialausschuss beraten werden soll.

zu 5.)

Bei der Erstellung des Teilhabepans für Menschen mit seelischer Behinderung werden die Integrationsfirmen entsprechend einbezogen.

zu 6.)

1. Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für Integrationsunternehmen finden sich in Teil 2 Kapitel 11 §§ 132 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) IX. (Anlage 3)

Danach ist ein Integrationsunternehmen ein rechtlich und wirtschaftlich selbstständiger Betrieb zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf besondere Schwierigkeiten stößt. Es beschäftigt mindestens 25 Prozent und höchstens 50 Prozent schwerbehinderte Menschen.

Die Beschäftigung in einem Integrationsunternehmen soll dabei helfen, die schwerbehinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer „fit“ zu machen für den allgemeinen Arbeitsmarkt. Ihnen soll daher arbeitsbegleitende Betreuung, berufliche Weiterbildung, die Teilnahmemöglichkeit an außerbetrieblichen Training- und Bildungsmaßnahmen geboten werden.

2. Finanzierung

Integrationsunternehmen können aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung, Ausstattung und die betriebswirtschaftliche Beratung erhalten (§ 134 SGB IX). Dazu zählen beispielsweise bauliche Maßnahmen, die Anschaffung von Maschinen, EDV-Ausstattungen, Einrichtungsgegenständen etc.

Die Förderhöhe richtet sich nach dem Anteil der schwerbehinderten Beschäftigten.

Zuständig für die Förderung ist das Integrationsamt des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS). Die Förderung ist begrenzt durch die dem KVJS zur Verfügung stehenden Mittel aus der Ausgleichsabgabe. Die Grundsätze zur Förderung von Integrationsprojekten werden derzeit durch den KVJS überarbeitet. Die aktuellen Fördergrundsätze werden voraussichtlich im 2. Halbjahr 2010 vorliegen.

Um eine Förderung zu erhalten, muss das Unternehmen eine Konzeption vorlegen, die wirtschaftlichen Erfolg und dauerhafte Existenzfähigkeit des Unternehmens erwarten lässt. Dabei soll das Integrationsunternehmen nach der Anlaufphase mindestens 8 Arbeitsplätze aufweisen. Die Anforderungen an die Konzeption sind aus der Checkliste des KVJS (Anlage 4) ersichtlich. Vor der Gründung des Unternehmens sollte eine gründliche und kompetente betriebswirtschaftliche Beratung mit abschließendem Gutachten durchgeführt werden. Die Kosten für das Gründungsgutachten werden zu einem großen Teil vom Integrationsamt finanziert.

Neben der o.g. Förderung nach § 134 SGB IX kommen folgende Zuschüsse in Betracht:

1. Geldleistungen im Rahmen der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben – insbesondere nach § 102 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB IX durch das Integrationsamt (Anlage 5)
2. Eingliederungszuschüsse der Agentur für Arbeit nach §§ 218, 219 SGB III (Anlage 6)
3. ergänzende Eingliederungshilfeleistungen zur Integration ins Arbeitsleben für wesentlich behinderte Menschen nach dem Förderprogramm des Landkreises, das der Kreistag in seiner Sitzung am 05.05.08 verabschiedet hat.

Im Landkreis Konstanz bestehen derzeit folgende 3 Integrationsunternehmen mit insgesamt 39 Arbeitsplätzen:

be-wash GmbH	Großwäscherei	11 Arbeitsplätze
indigo gGmbH	Bügelservice	13 Arbeitsplätze
seehörnle gGmbH	Gastronomie, Seminare	15 Arbeitsplätze

Der Caritasverband Konstanz wird das Integrationsunternehmen seehörnle um einen Bereich „Gebäudereinigung“ erweitern. Vorgesehen sind zunächst 5 Arbeitsplätze.

Der Landkreis Konstanz ist damit, auch nach Aussage des Integrationsamtes, im Vergleich zu etlichen anderen Landkreisen, in Bezug auf die Zahl und die Struktur der Integrationsunternehmen gut aufgestellt. Vor allem die nicht unmittelbar an konjunkturelle Änderungen gekoppelten Strukturen (Dienstleistungsunternehmen) der vorhandenen Integrationsunternehmen im Landkreis Konstanz sind von Vorteil.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen

- Anlage 1: Antrag CDU – Fraktion vom 30.01.2010
- Anlage 2: Förderprogramm des Landkreises „ergänzende Eingliederungshilfeleistungen zur Integration ins Arbeitsleben“ für wesentlich behinderte Menschen
- Anlage 3: Auszug - §§ 132 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) IX.
- Anlage 4: Checkliste des KVJS
- Anlage 5: Auszug - § 102 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB IX
- Anlage 6: Auszug - §§ 218,219 SGB III